

Ordentliches Gesetz 09.08.1980  
Reform der Institutionen

## **9. AUGUST 1980 – ORDENTLICHES GESETZ ZUR REFORM DER INSTITUTIONEN**

---

### **Auszüge**

#### ALLGEMEINE HINWEISE

Das Gesetz wurde im Belgischen Staatsblatt (B.S.) vom 15. August 1980 veröffentlicht und trat am 1. Oktober 1980 in Kraft.

Im Folgenden werden nur die Artikel 31 und 46 wiedergegeben, auf die respektive die Artikel 55 und 82 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 verweisen sowie Artikel 31bis, auf den Artikel 81 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verweist.

#### **Die Artikel 31 bzw. 31bis wurden abgeändert durch:**

- Gesetz vom 16. Juni 1989 (B.S. 17.06.1989), in Kraft am 17.06.1989;
- Gesetz vom 5. Mai 1993 (B.S. 08.05.1993), in Kraft am 18.05.1993;
- Gesetz vom 20. März 2007 (B.S. 13.06.2007), in Kraft am 23.06.2007;
- Sondergesetz vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform (B. S. 24.07.2014), in Kraft am 01.07.2014.

AUSZÜGE AUS DEM GESETZ VOM 9. AUGUST 1980

**(TITEL II – VORBEUGUNG UND REGELUNG VON KONFLIKTEN)**

KAPITEL II – [KONZERTIERUNG UND ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEM STAAT, DEN GEMEINSCHAFTEN UND DEN REGIONEN]

**Abschnitt I – Der Konzertierungsausschuss**

[**Art. 31** – §1 – Es wird ein Konzertierungsausschuss geschaffen, der unter Wahrung der Sprachparität zusammengesetzt wird aus:

1. der Regierung, vertreten durch den Premierminister und fünf ihrer Mitglieder, die durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass benannt werden;
2. der Flämischen Exekutive, vertreten durch ihren Vorsitzenden und eines ihrer Mitglieder;
3. der Exekutive der Französischen Gemeinschaft, vertreten durch ihren Vorsitzenden;
4. der Exekutive der Wallonischen Region, vertreten durch ihren Vorsitzenden;
5. der Exekutive der Region Brüssel-Hauptstadt, vertreten durch ihren Vorsitzenden und eines ihrer Mitglieder aus der anderen Sprachgruppe.

§2 – Falls jedoch die Kompetenzen der Exekutive der Wallonischen Region in Anwendung von Artikel 1 §4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen von der Exekutive der Französischen Gemeinschaft ausgeübt werden, wird diese im Konzertierungsausschuss von ihrem Vorsitzenden und einem ihrer Mitglieder vertreten.]<sup>1</sup>

[§3 – Unbeschadet der im §1 vorgesehenen Zusammensetzung tagt der Präsident der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit Stimmrecht im Konzertierungsausschuss zur Vorbeugung und Beilegung der in den Artikeln 32 und 33 erwähnten Inte-

---

<sup>1</sup> ersetzt durch Art. 26 des Gesetzes vom 16. Juni 1989

Ordentliches Gesetz 09.08.1980  
Reform der Institutionen

ressenkonflikte<sup>2</sup>, an denen entweder das Parlament oder die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft beteiligt sind.]<sup>3</sup>

[**Art. 31/1** – Der Konzertierungsausschuss ist die zentrale Stelle für die Konzertierung, Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen, um unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten gemeinsame oder individuelle Ziele zu verwirklichen.]<sup>4</sup>

## **Abschnitt II – Interministerielle Konferenzen**

[**Art. 31bis** – Der Konzertierungsausschuss kann zur Förderung der Konzertierung und der Zusammenarbeit zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen spezialisierte Ausschüsse einsetzen, die als „interministerielle Konferenzen“ bezeichnet werden und sich aus Mitgliedern der Regierung und der Exekutiven der Gemeinschaften und der Regionen zusammensetzen.]<sup>5</sup>

[Der Konzertierungsausschuss schafft auf jeden Fall eine interministerielle Konferenz „Außenpolitik“. Innerhalb dieser interministeriellen Konferenz informiert die Regierung entweder auf eigene Initiative oder auf Anfrage einer Exekutive regelmäßig die Exekutiven der Außenpolitik.]<sup>6</sup>

## **(TITEL IV – UNTER AUFSICHT GESTELLTE UND UNTERGEORDNETE BEHÖRDEN)**

**Art. 46** – Die Handlungen der Provinzial-, Gemeinde- und Agglomerationsbehörden und sonstigen Verwaltungsbehörden dürfen nicht gegen die Dekrete oder Verordnungen der Gemeinschaften und Regionen verstoßen; diese können vorgenannte Behörden mit deren Ausführung beauftragen.

---

<sup>2</sup> Art. 32 und 33 bestimmen, dass eine gesetzgebende Versammlung dann einen Interessenkonflikt anstrengen kann, wenn ihre Interessen durch einen Dekret- bzw. Ordonnanzentwurf oder durch einen Dekret- bzw. Ordonnanzvorschlag einer anderen gesetzgebenden Versammlung oder durch eine Abänderung eines solchen Entwurfs oder Vorschlags erheblich beeinträchtigt sind

<sup>3</sup> eingefügt durch Art. 2 des Sondergesetzes vom 20. März 2007

<sup>4</sup> eingefügt durch Art. 61 des Gesetzes vom 6. Januar 2014

<sup>5</sup> eingefügt durch Art. 27 des Gesetzes vom 16. Juni 1989

<sup>6</sup> eingefügt durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1993

Ordentliches Gesetz 09.08.1980  
Reform der Institutionen

Der König bringt die Gesetze in Einklang mit vorliegender Bestimmung.